



Corona III

Zu Schulmails 13 - 15 zur Schulöffnung mit heutigen Verfügungen der Bezirksregierungen

Gesundheitsschutz, Anerkennung einer COVID19 Infektion als Dienstunfall, Initiativantrag des HPR zur Gefährdungsbeurteilung, Lehrerratsbeteiligung, Bezahlung bei Quarantäne (Schulmail des LBV)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Schulen werden laut Schulmail Nr. 13 vom 15.04.2020 am 23.04.2020 wieder geöffnet. Die Schulmail Nr. 14 vom 16.04.2020 und die 15. Schulmail vom 18.04.2020 geben dazu weitere und ergänzende Hinweise zur Vorbereitung auf diese Wiederaufnahme wie zum Unterrichtseinsatz der Kolleg*innen und den zu treffenden Hygienemaßnahmen.

Geöffnet werden die Schulen für eine erweiterte Notbetreuung und in Vorbereitung auf die ZP 10 für den Jahrgang 10, sowie optional für die Abiturient*innen. Diese Regelung gilt zunächst bis zum 04.05.2020 für sechs Schultage. Für diese sechs Tage gibt es neue Stundenpläne für Schüler*innen und Kolleg*innen.

Geschuldet ist diese überhastete Öffnung der Schulen einer „Abschlussfixierung“ der Landesregierung, die nun, da die ZP 10 als zentrale Prüfung abgesagt ist, auch noch ohne inhaltliche Notwendigkeit ist.

Als HPR hatten wir die Verantwortlichen im Ministerium – vergeblich - aufgefordert die Öffnung der Schulen am 23.04.2020 zurückzunehmen. Eine auch partielle Öffnung von Schulen soll erst dann erfolgen, wenn alle geforderten Hygienebedingungen erfüllt sind.

Schulorganisation

Bis zur Eröffnung der Schulen ist Vieles zu bedenken, da auf einmal an unseren weiterführenden Schulen bei Vierzügigkeit mit 200 Schüler*innen und ca. 50 Kolleg*innen gerechnet werden darf, die alle die hygienischen Vorgaben und das Abstandsgebot einhalten sollen.

Wie viele Schüler*innen sollen in einen Raum, acht oder zehn, gehen evtl. sogar zwölf? Wir wird das Abstandsgebot auf den Schulhöfen eingehalten und durchgesetzt? Sollen Pausen versetzt stattfinden? Die Schulleitung wird sich fragen müssen, wie viel Kolleg*innen stehen mir für die Planung überhaupt zur Verfügung? Wie viele Räume kann ich nutzen, die die Hygienebedingungen erfüllen? Auf welche Vorgaben zur Hygiene kann ich zurückgreifen? Kann ich überhaupt für einen Ganzttag planen, wenn die Mensen nicht geöffnet werden? Wie werde ich mit Revisionen verfahren? Die Kolleg*innen fragen sich u.U.: Ist Desinfektionsmittel überhaupt vorrätig? Hat der Schulträger die Reinigungsintervalle erhöht? Werden Oberflächen sorgsam gereinigt? Müssen zieldifferent zu unterrichtende Schüler*innen aus den Lerngruppen im „Gemeinsamen Lernen“ (Inklusion), die die Abschlüsse der allgemeinen Schule anstreben, am Unterricht der Klassen 10 teilnehmen? Und der Fragen mehr.

Auf all diese Fragen erwarteten wir mit Spannung die Antworten. Denn bevor man sich entscheidet Schulen zu öffnen, hat man entsprechende Konzepte und Pläne parat.

Heute wissen wir, das war nicht der Fall. Die Schulmails überschlugen sich und geben doch nur ansatzweise Antworten auf drängende Fragen. Der Städtetag hat schon eine Antwort gegeben: „Die Städte bitten das Land, den Termin für den Beginn des Schulbetriebs zu verschieben. Für die Prüfungsjahrgänge sollten die Schulen frühestens ab dem 27. April geöffnet werden.“

Zusammengefasst: Erst werden politische Vorgaben gesetzt, die Schulen planen gemäß dieser Vorgaben - und später wird ihnen dann anhand nachgereicher Handlungsempfehlungen gesagt, wie sie es hätten rechtssicher machen müssen.

Gesundheitsschutz

Gesundheitsschutz ist eine zentrale und gesetzlich verankerte Aufgabe des Arbeitgebers. Alle haben wir bereits beim Einkaufen feststellen dürfen, wie Arbeitgeber im Einzelhandel dieser Aufgabe unter den Bedingungen der Pandemie nachkommen: Durchsagen zum Verhalten der Kunden, Plexiglasscheiben zwischen Kassierer*innen und Kunden, Handschuhe, z.T. Mund-, Nasenschutz, Desinfektionsmittel usw.

Unser Arbeitgeber macht hier den Schulträgern wenig Vorgaben. Er vertraut letztlich auf die Aussagen der Städte und Kommunen, dass diese alle notwendigen Maßnahmen ergreifen werden.

In Sachen Mund-, Nasenschutz verweist er auf die Vorgaben des RKI vom 01.04.2020, welche den Träger eines Mundschutzes in falsche Sicherheit wiegen würde. Er sei nicht zielführend. Das RKI hat aber mit Datum vom 14.04.2020 eine Neubewertung vorgenommen und bezeichnet das Tragen eines Mund-, Nasenschutzes nunmehr als sinnvoll. Im Papier des Arbeitsministeriums des Bundes mit dem Titel „**SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard**“, das Arbeitsminister Hubertus Heil als verbindlich bezeichnet hat, ist allerdings festgestellt: „*Unabhängig vom Betrieblichen Maßnahmenkonzept sollen in Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt und getragen werden.*“

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/einheitlicher-arbeitsschutz-gegen-coronavirus.html;jsessionid=E9DB4DFE666A77A3554757A5503D9329>

Der HPR hat das MSB befragt, inwieweit der größte Arbeitgeber des größten Bundeslandes bereit ist, diese Arbeitsschutzstandards auch auf seine größte Beschäftigtengruppe, die Beschäftigten im Schulbereich, anzuwenden? Leider haben wir bis heute dazu keine Antwort erhalten.

In zahlreichen Nachfragen der Beschäftigten an den HPR spielt die **Definition der Risikogruppe** eine große Rolle. In der 15. Schulmail werden die Risikogruppen näher beschrieben. Offen bleibt unter dem 5. Punkt „Pflegebedürftige Angehörige mit Vorerkrankungen“, was mit denjenigen Beschäftigten ist, die mit Menschen zusammenleben, die zwar der „Risikogruppe“ angehören, aber nicht „pflegebedürftig“ sind?

Hier hatte das MSB den HPR-Vorsitzenden in einer Telefonkonferenz vor Veröffentlichung der 15. Schulmail zunächst vermittelt, dass auch diese Beschäftigten von der „Präsenzunterrichtsverpflichtung“ befreit wären. In der 15. Schulmail gab es hierzu jedoch keine genauen Hinweise. Nun wurde in den heutigen Verfügungen der fünf Bezirksregierungen wie folgt präzisiert:

„Lehrkräfte, die mit einem Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben, der zu einer Risikogruppe zählt, selber aber keinen Risikogruppen angehören

Bislang liegen keine arbeitsmedizinischen Erkenntnisse vor, dass sich unter Beachtung der herkömmlichen Hygieneempfehlungen bei den oben genannten Lehrkräften das Infektionsrisiko für Angehörige durch eine schulische Präsenz erhöht.

Für diese Lehrkräfte gilt, dass sie die gleichen dienstlichen Pflichten wie sonstige nicht zu einer Risikogruppe zählenden Lehrkräfte haben. Eine Freistellung von der Präsenzpflicht ist nicht möglich. Die herkömmlichen Hygieneempfehlungen sind einzuhalten.“

Aus der Verfügung der BR Arnsberg v. 22.04.2020

Damit ist einerseits wünschenswerte Klarheit hergestellt. Auf der anderen Seite erscheint uns die Argumentation nicht schlüssig:

Beamtenrechtliche Fürsorgepflicht verlangt nicht nur die Beachtung des Gesundheitsschutzes der Beamt*innen, sondern bezieht

auch die Familie mit ein. Nach § 45 Beamtenstatusgesetz hat der Dienstherr im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familien zu sorgen. Dies muss auch im Rahmen der Gleichbehandlung für Tarifbeschäftigte gelten. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Pflegegrad bzw. die Pflegebedürftigkeit als Maßstab herangezogen wird statt des amtlicherseits definierten Risikos, schwerwiegende Erkrankungen durch eine Infektion gewärtigen zu müssen.

Sollten sich also Beschäftigte hier in einem unauflösbaren Dilemma sehen zwischen Dienstpflicht und Fürsorge für die Menschen in ihrer häuslichen Gemeinschaft, so sieht das Beamtenstatusgesetz (§ 36 Abs. 2) hier die Möglichkeit der „**Remonstration**“ vor. Für Tarifbeschäftigte gelten diese Bestimmungen analog. Genauere Hilfen und Beratung bieten hier mit evtl. Musterschreiben die Gewerkschaft und die Verbände.

Raumprobleme

Konkrete Hinweise wie viele Personen sich in einem Klassenraum durchschnittlicher Größe aufhalten können, sucht man vergebens. Bei der sog. „Notbetreuung“ sah die Schulmail noch eine Betreuung einer Lerngruppe von fünf Schüler*innen durch eine Lehrkraft aus hygienischen Gründen für ausreichend an. Jetzt gibt es nur verschiedene Hinweise von BAD und MSB, mal 1,5 -2m Abstand pro Person, mal 1,5m, und das auch nur für die Prüfungssituation!

Kommt der 10. Jahrgang mit 120 Schüler*innen bei Vierzügigkeit in die Schule, so muss man von einer Gruppengröße von acht Schüler*innen und einem Lehrer ausgehen. Das bedeutet, dass ein 10. Jahrgang in 15 Lerngruppen aufzuteilen ist. Dazu kommt die erweiterte Notbetreuung und die Beschulung der Abiturient*innen. Wie schnell hier die räumlichen aber auch vor allen Dingen die personellen Ressourcen erschöpft sein dürften, ist leicht erkennbar.

In Sachen Gesundheitsschutz macht sich der Arbeitgeber einen schlanken Fuß. Die konkreten Schutzmaßnahmen müssen gesichert sein. Hinweise auf die B-A-D GmbH und Musterhygienepläne aus dem Jahr 2015, wie in der 14. Schulmail, die sich zwar mit Kopf-

läusen und Durchfallerkrankungen beschäftigen, nicht jedoch mit einer tödlichen Pandemie, reichen nicht aus! Auch der Verweis auf die Verantwortung der Schulträger in der 15. Schulmail hilft nicht. Wenn das Land und das MSB unter diesen unklaren Bedingungen den Schulbetrieb wieder anlaufen lassen, sind sie dafür verantwortlich, dass möglicherweise Gesundheitsgefährdungen auftreten.

Keine Anerkennung als „Dienstunfall“ bei Schädigungen durch Covid 19 – Vorsicht bei „Freiwilligeneinsatz“

Wenn schon die Hygienestandards löchrig sind, dann wird doch eine Infektion, die ich mir zugezogen habe und nach RKI auch dauerhafte Folgeschäden haben kann, sicherlich großzügig als Dienstunfall anerkannt. Freilich, weit gefehlt: Eine Erkrankung durch Covid 19 gilt in der Regel nicht als Dienstunfall. So sieht das auch das MSB mit Hinweis auf die Unfallkasse NRW:

„Wie ich Ihnen bereits mitgeteilt habe, ist eine Anerkennung als Dienstunfall unter Beachtung der Beweislastregelungen des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamVG) im Einzelfall möglich. Der Nachweis, dass eine eventuelle Ansteckung in Ausübung oder infolge des Dienstes erfolgt ist, wird angesichts der auch von der Unfallkasse (UK) NRW angesprochenen Allgegenwärtigkeit der Ansteckungsgefahren schwierig sein. Wenn der Nachweis geführt werden kann, ist eine Anerkennung als Dienstunfall möglich.“

<https://www.unfallkasse-nrw.de/service/nachrichten/versicherungsschutz-bei-erkrankungen-durch-das-coronavirus-1503.html>

Insofern kann der HPR keinem/r Beschäftigten raten, sich „freiwillig“, wenn auch aus nachvollziehbarem pädagogischen Verantwortungsgefühl, für einen Präsenzeinsatz in der Schule zu melden, obwohl man mit seinem Alter (60+) zur Risikogruppe gehört. Die möglichen Folgen einer Infektion mit nachfolgender schwerer Erkrankung sind für niemand abzusehen. Es hat vermutlich einen Sinn, dass das MSB für die anderen Risikogruppen die Freiwilligkeit ebenso ausschließt wie bei Schwangeren, obwohl diese gar nicht zur Risikogruppe nach RKI gehören!

Initiativantrag „Gefährdungsbeurteilung“

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html),

Diese Fragen und Probleme waren bei vorausschauender Planung sicher in weiten Teilen absehbar, aber lange geschah nichts, was das MSB anging. Das hat den HPR noch in den Osterferien dazu bewogen, einen sogenannten „Initiativantrag“ ans MSB zu stellen, den z.T. auch andere Hauptpersonalräte in ähnlicher Form gestellt haben. Mit dem gesetzlich verbrieften Initiativrecht soll einer Personalvertretung Gelegenheit gegeben werden, dazu beizutragen, dass beteiligungspflichtige Angelegenheiten geregelt werden, weil die Dienststelle bisher untätig geblieben ist.

Wir möchten mit diesem Initiativantrag erreichen, dass die konkreten Hygienebedingungen an der Einzelschule vor Ort geprüft werden und ggf. diese für den Schulbetrieb geschlossen bleibt bzw. wird, wenn eine Reihe von Hygienebedingungen durch den Schulträger nicht erfüllt werden kann.

Zur Hygiene:

- Hygienemöglichkeiten (ausreichende Anzahl von Waschbecken, Seife, Papiertücher, Desinfektionsmittel, wo nötig...)
- Hygienemaßnahmen (wie täglich ggf. mehrfach notwendige, desinfizierende Reinigung von Kontaktflächen)
- Hygienische Abfallentsorgung
- Ausstattung mit Schutzbekleidung, wie z.B. Mund-Nasenschutz
- Belüftungsmöglichkeiten in Räumen

Zur Einhaltung der Abstandsregelungen:

- Raumgrößen (Ist dort Unterricht unter Einhaltung der Abstandsregelungen möglich?)
- Lerngruppengrößen (Wie viele Schüler*innen dürfen in einem Standardklassenraum unter Einhaltung der Vorgaben unterrichtet werden?)
- Regelungen und Verfahren für Pausen und für das Betreten (Aufenthalt vor Schulbeginn) und Verlassen des Schulgebäudes um Menschenansammlungen zu vermeiden
- Lehrerzimmergrößen in Abhängigkeit von der Anzahl der Lehrkräfte

Zum Personaleinsatz:

- auszuschließende Beschäftigtengruppen (Schwangere, Personen, die älter als 50 Jahre sind (s.a. Definition RKI unter:

- die akute Infekte haben, die unter bestimmten Grunderkrankungen leiden (vulnerable Beschäftigtengruppen), die pflegebedürftige Angehörige versorgen unter Bezug auf die Richtlinien des RKI oder Angehörige im eigenen Haushalt, die einer Risikogruppe angehören.

Zu Schüler*innen:

- auszuschließende Schülergruppen (z.B. Personen, die akute Infekte haben, in deren Haushalt sich infizierte Personen befinden)

Das MSB hat mit seinen Schulmails 14 und 15 nur unzureichend darauf reagiert, wir berichten über die weiteren Verhandlungen laufend.

Die Schulen jedenfalls benötigen in der gegenwärtigen Situation eine fachkundige Unterstützung: z.B. Musterchecklisten, die vom Arbeitsmedizinischen Dienst (BAD) auf Grundlage dessen Expertise erstellt werden und deren Handhabung in den meisten Schulen seit Jahren bekannt ist.

Beteiligung von Lehrerräten

Die Schulleitungen sollten auch mit ihren Lehrerräten eine Begehung der Schule unter dem Aspekt der Einhaltung von Hygienebedingungen vornehmen. Am Ende einer solchen Begehung kann man durchaus zu dem Ergebnis kommen, dass die Hygienebedingungen für eine Öffnung der Schulen nicht ausreichen.

Der HPR ist der Ansicht, dass die Lehrerräte hier auch ein Mitbestimmungsrecht nach §72 Absatz 4 Nr. 7 LPVG haben. Das Ministerium sieht dies anders. Zumindest wird ihnen aber auch vom Ministerium ein Anhörungsrecht nach § 69 Abs. 2 SchulG zugesprochen, auf das sich die Lehrerräte beziehen können.

Schulmail des LBV NRW zur „Quarantäne“

Eine Schulmail des LBV NRW, welche die Kolleg*innen in den Osterferien zum Thema „Bezahlung im Quarantänefall“ erreichte, hat zu einigen Irritationen geführt.

Es wurde festgestellt, dass die Bezüge der Beamten fortlaufen und Tarifbeschäftigte sechs Wochen Lohnfortzahlung erhalten und danach ein soziales Entschädigungsgeld. Deshalb sollten einige Erläuterungen die Sachlage klären. Wenn man sich beim Arzt mit Kopfschmerzen, Fieber und Erkältungssymptomen meldet und der Arzt empfiehlt für 14 Tage im Haus zu bleiben, so ist das keine Quarantäne, sondern eine Krankschreibung. Eine Quarantäne muss von einem Gesundheits- oder Ordnungsamt, welche mit einem Tätigkeitsverbot nach § 30 Infektionsschutzgesetz einhergeht, angeordnet sein.

Beamte erhalten in diesem Fall die Dienstbezüge weiterhin, Tarifbeschäftigte erhalten sechs Wochen Lohnfortzahlung in Höhe des Nettogehaltes durch das Land NRW. Die Sozialversicherungsbeiträge werden durch das Land NRW abgeführt. Da eine Quarantäne keine Krankschreibung darstellt, kann auch kein Krankengeld nach Ablauf der sechs Wochen Lohnfortzahlung gezahlt werden, sondern es wird ein soziales Entschädigungsgeld in Höhe des Krankengeldes gezahlt. Dieses muss bei der zuständigen Behörde, dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) beantragt werden. Der LVR hat eine Hotline für telefonische Auskünfte eingerichtet, die unter der Telefonnummer 0800 9336397 von Montag bis Samstag 7 bis 20 Uhr erreichbar ist.

Schulschließungen stellen keine Quarantäne dar und führen nicht zu einer Veränderung der Bezüge. Auch wenn man als Tarifbeschäftigter zu einer Risikogruppe gehört und nicht im Unterricht eingesetzt wird, ist das keine Quarantäne, sondern eine Schutzmaßnahme, die nicht zu einer Veränderung der Bezahlung führt. Auch für Angehörige einer Risikogruppe ist es möglich, Schüler*innen Aufgaben über ein dienstliches Endgerät zu stellen und diese zu korrigieren. Außerdem erlaubt § 13 (3) der ADO einen Arbeitseinsatz außerhalb des Unterrichts, z.B. Verwaltungstätigkeiten.

Und hier nochmals weitere sinnvolle Links:

FAQ-Liste rund um den Infektionsschutz:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/index.html>

FAQ-Liste rund um die Notbetreuung:

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus_NotbetreuungFAQ/index.html

Darüberhinausgehende Fragen ans MSB

an folgende E-Mail senden und bitte nicht vergessen den **HPR** auch ins **CC** zu setzen:

corona@msb.nrw.de

Weiterer wichtiger Hinweis:

Das Büro des HPR im Ministerium ist z.Z. nicht besetzt. Der HPR kann telefonisch nicht direkt erreicht werden. Er ist z.Z. nur per E-Mail zu erreichen:

hprgesk@msb.nrw.de